

Satzung des Vereins für Heimatkunde in Krefeld e.V.

§1

Der am 28.2.1918 gegründete „Verein für Heimatkunde in Krefeld“ - mit Sitz in Krefeld und dort am 24.3.1933 unter der Nr. 291 in das Vereinsregister eingetragen – verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§2

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 AO). Insbesondere ist es Zweck des Vereins, in Krefeld und am Niederrhein alle Bestrebungen zu fördern, die auf eine Erforschung des Heimatraumes, insbesondere seiner Geschichte, gerichtet sind.

- die aus diesen Forschungen gewonnenen Erkenntnisse zu verbreiten.
- alle Bemühungen um Stadtbild- und Denkmalpflege, Natur- und Landschaftsschutz zu unterstützen.
- heimatbewusstes Denken, Sprechen und Handeln zu bewahren und zu wecken.
- die Vielfalt des Lebens in diesem Raum zu dokumentieren.

§3

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Veröffentlichungen, vor allem die vom Verein herausgegebene Zeitschrift „Die Heimat – Krefelder Jahrbuch“ und in digitalen Medien.
- Vorträge, Besichtigungen und ähnliche Veranstaltungen.
- Exkursionen in die nähere und weitere Umgebung Krefelds.
- Mitarbeit in allen Gremien, die im Sinne der Ziele des Vereins tätig sind.
- Veranstaltungen, die die Stadtkultur fördern oder repräsentieren.
- Externe Präsentationen des Vereins und dessen Tätigkeiten.

Dabei wird auf eine enge Zusammenarbeit mit dem Krefelder Stadtarchiv, den Krefelder Museen und anderen Vereinen und Initiativen, die im Sinne der Ziele des Vereins tätig sind, Wert gelegt.

§4

In den Verein können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern sowie Fördermitgliedern. Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes.

Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich zu übermitteln. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund beschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigt, seiner Zielsetzung zuwiderhandelt, gegen die Satzung verstößt, sich weigert, den Anordnungen der Vereinsorgane Folge zu leisten oder ein erheblicher Beitragsrückstand besteht. Über Ehrenmitgliedschaften beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung beschließt auch über die Höhe des von ordentlichen Mitgliedern zu zahlenden Jahresbeitrags. Der Jahresbeitrag ist bis zum 1. Februar eines Kalenderjahres im Voraus fällig. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Jahresbeitrags befreit. Fördermitgliedern ist es gestattet, einen frei gewählten, höheren Jahresbeitrag zu zahlen.

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§5

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§6

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitz, der Schriftführung, der Kassenführung und bis zu drei Beisitzenden. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der 1. Vorsitz. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Dem Vereinsrat gehören an: Der Vorstand, die Redaktion der Vereinszeitschrift, die Leitung des Kulturdezernats der Stadt, die Leitung des Kulturbüros, die Leitung des Stadtarchivs, die Direktion des Museums Burg Linn und bis zu drei gewählten Mitgliedern.

Vorstands- und Vereinsratswahlen erfolgen jeweils auf 2 Jahre durch die Hauptversammlung. Alle Wahlen erfolgen durch Zurf; geheime Wahl ist auf Verlangen vorzunehmen.

Der Vereinsrat berät den Vorstand. Bei Bedarf wird er durch den Vorstand einberufen. Auf Antrag von drei Mitgliedern muss er einberufen werden. Die Schriftführung führt über die Beschlüsse des Vorstandes und des Vereinsrates Protokoll.

§7

Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt; die alljährliche Mitgliederversammlung soll in der Regel im ersten Kalendervierteljahr stattfinden. Die Mitglieder müssen mindestens zwei Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung in Textform – Übermittlung per Post oder E-Mail – zu einer Mitgliederversammlung eingeladen werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können von mindestens 30 Mitgliedern oder einer Mehrheit der Vorstandsmitglieder schriftlich beantragt werden. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstands, den Kassenbericht und den Bericht der Kassenprüfer entgegen, beschließt über die Entlastung des Vorstandes, vollzieht die Wahlen und bestellt jährlich zwei Kassenprüfer. Eine Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.

§8

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder erforderlich; schriftliche Stimmabgaben sind zulässig und müssen dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen. Ist die Mitgliederversammlung hinsichtlich der Auflösung des Vereins nicht beschlussfähig, weil nicht alle Mitglieder anwesend sind bzw. ihre Stimmen schriftlich abgegeben haben, so ist binnen vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen; bei dieser genügt für die Auflösung des Vereins eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 AO), insbesondere für Zwecke der Erforschung der Krefelder Stadtgeschichte und Stadtkultur.

Vorstehende Fassung der Satzung wurde auf der heutigen, ordnungsmäßig einberufenen Hauptversammlung beschlossen.

Krefeld, den 21. Mai 2025

Prof. Dr. Jürgen Schram

1. Vorsitzender